

Präambel

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung des SSV Ulm 1846 e.V. (nachfolgend „Abteilung“) im Sinne der Satzung des Gesamtvereins und untersteht als solche auch der Satzung des Gesamtvereins.

Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungsordnung regeln die besonderen Belange der Abteilung und ergänzen insoweit die Satzung des Gesamtvereins.

§ 1 Zweck

- I. Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Dies geschieht einerseits durch die Teilnahme an den Verbandswettkämpfen des zuständigen Tennisverbandes sowie die Durchführung von Vereinswettkämpfen und Turnieren, andererseits durch die Pflege und Förderung des freien Spielbetriebs der Abteilungsmitglieder.
- II. Des Weiteren pflegt die Abteilung die Zusammengehörigkeit durch gesellschaftliche Veranstaltungen unter den Mitgliedern.

§ 2 Geschäftsjahr

Entsprechend § 3 der Satzung des Gesamtvereins beginnt das Geschäftsjahr jeweils am 1.7. des laufenden Kalenderjahres und endet am 30.6. des folgenden Kalenderjahres.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglieder der Abteilung sind:

1. Aktive Mitglieder
2. Jugendliche Mitglieder
3. Mitglieder in Ausbildung
4. Ehrenmitglieder
5. Passive Mitglieder
6. Fördermitglieder

II. Begriffsbestimmungen:

1. Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die keiner der nachfolgenden Mitgliedergruppen angehören.
2. Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn eines neuen Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Mitglieder in Ausbildung sind solche Mitglieder, die unbeschadet ihres Alters wegen ihrer noch andauernden Berufsausbildung, insbesondere als Schüler, Studenten, Auszubildende oder in Ausübung eines Freiwilligendienstes sind und somit kein oder ein nur sehr geringes eigenes Einkommen beziehen. Über die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung befindet in

Zweifelsfällen der Vorstand. Die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung erfolgt jeweils nur für die Dauer eines Kalenderjahres, kann jedoch auf Antrag wiederholt erfolgen. Liegt kein Antrag vor, so geht diese Mitgliedschaft für das darauffolgende Jahr automatisch in eine aktive Mitgliedschaft über.

4. Ehrenmitglieder werden auf Antrag des Vorstandes aufgrund besonderer Verdienste um die Abteilung durch die Mitgliederversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung gewählt.
5. Passive Mitglieder besitzen grundsätzlich keine Spielberechtigung. Bei aktiver Ausübung des Tennissports unterliegen sie den Bedingungen für Gastspieler laut Spiel- und Platzordnung.
6. Fördermitglieder fördern mit ihrem Beitrag den Jugendsport und sind ansonsten den passiven Mitgliedern gleichgestellt.

III. Umwandlung der Mitgliedschaft

Ein Antrag auf Umwandlung einer Mitgliedschaft (mit Ausnahme von automatischen Änderungen) muss schriftlich bis spätestens 30.09. eines Kalenderjahres bei der Geschäftsstelle der Tennisabteilung eingereicht werden, um für das darauffolgende Jahr wirksam zu sein. Über begründete Ausnahmefälle entscheidet die Vorstandschaft.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- I. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Beschluss des Vorstandes aufgrund eines schriftlichen Aufnahmegesuches. Aufnahmegesuche minderjähriger Bewerber bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
 2. Dem Mitgliedsantrag ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung (SEPA-Lastschriftverfahrens) beizufügen, die die Abteilung zur Abbuchung der Mitgliedsbeiträge und etwaiger Platzgebühren (Halle, Spielen mit Gast) berechtigt.
- II. Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz I Ziffer 1-3 der Abteilungsordnung müssen gleichzeitig Mitglied im Gesamtverein sein.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- I. Alle aktiven Mitglieder (§ 3 Absatz I Ziffer 1) haben Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, ebenso Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz I Ziffer 4) sowie Mitglieder in Ausbildung und Jugendliche (§ 3 Absatz I Ziffer 2 und 3), sofern sie zum Zeitpunkt der Mitgliederversammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- II. Jugendliche unter 16 Jahren, passive Mitglieder (§ 3 Absatz I Ziffer 2 und 5) und Fördermitglieder (§ 3 Absatz I Ziffer 6) haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit in der ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlung.

- III.** Die Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder und der Fördermitglieder, haben das Recht, die Plätze und sonstigen Anlagen des Vereins unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung (§14) zu benutzen, sofern die Abteilung keine offene Forderung gegen das Mitglied hat, deren Fälligkeit mindestens 6 Wochen überschritten ist. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Anlagen pfleglich zu behandeln, sowie auch im Übrigen die Interessen und das Ansehen der Abteilung zu wahren.
- Jedes Mitglied unterwirft sich den jeweils gültigen Satzungsbestimmungen und -ordnungen (Jugend-, Rechts-, Spiel- und Disziplinarordnung) des Württembergischen Tennisbundes (WTB) und des Württembergischen Landessportbund (WLSB), die auf der Geschäftsstelle eingesehen werden können.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

I. Durch Austritt aus der Abteilung:

1. Der Austritt muss gegenüber dem Vorstand schriftlich bis spätestens 30.9. eines Kalenderjahres erklärt werden und beendet die Mitgliedschaft mit Wirkung zum 31.12. des jeweiligen Kalenderjahres.
2. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand hinsichtlich des Austrittes eines Mitgliedes besondere Regelungen treffen.

II. Durch Streichung:

Sie kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die fälligen Beiträge trotz Mahnung nicht bezahlt. Durch die Streichung eines Mitgliedes wird dessen Pflicht zur Zahlung der rückständigen Beiträge nicht berührt.

III. Durch Ausschluss:

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes der Tennisabteilung kann vom Vorstand der Tennisabteilung beschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn ein Mitglied trotz einer vorherigen Abmahnung schuldhaft in grober Weise die Interessen der Abteilung verletzt, sich ehrenrührig verhält oder ein schwerwiegender Verstoß gegen die Abteilungsordnung, insbesondere gegen die in § 14 erwähnte Platzordnung, vorliegt.
2. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Vorstand zu geben. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, weitere Personen anzuhören oder sonst in geeigneter und gesetzlich zulässiger Form vor seiner Entscheidung Ermittlungen anzustellen.
3. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
4. Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss über den Ausschluss binnen 2 Wochen nach Zugang Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächst folgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft, d.h. es bestehen weder Rechte noch Pflichten im Sinne von § 5 der Abteilungsordnung. Durch den Ausschluss eines Mitgliedes wird dessen Pflicht zur

Zahlung rückständiger Forderungen nicht berührt.

IV. Durch Tod

§ 7 Abteilungsbeiträge

- I. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung zusätzlich zum Gesamtvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag, sowie Umlagen (z.B. Bausteine etc.) und führt diesbezüglich eine eigene Kasse.

Das Beitragsjahr der Abteilung beginnt am 1.1. und endet am 31.12. jeden Jahres.

- II. Die Höhe des Abteilungsbeitrages sowie der Umlagen schlägt die Vorstandschaft der Mitgliederversammlung zur Abstimmung vor und wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Über die Höhe eines Aufnahmebeitrags beschließt der Vorstand alleine.
- III. Sämtliche Abteilungsbeiträge und Umlagen, sowie die Aufnahmegebühr sind grundsätzlich zu Beginn des Beitragsjahres fällig. Bei Neuaufnahmen während des Laufs des Beitragsjahres ist eine anteilige Festsetzung des Beitrags im Eintrittsjahr möglich. Die festgesetzte Beitragssumme wird nach Mitteilung der Aufnahme sofort zur Zahlung fällig.
- IV. Der Vorstand kann jeweils im Einzelfall auf Antrag Abteilungs- und Aufnahmebeiträge sowie Umlagen ermäßigen, in begründeten Sonderfällen erlassen und Teilzahlungen bewilligen.
- V. Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz I Ziffer 4) sind von der Zahlung jeglicher Abteilungsbeiträge und Umlagen befreit.
- VI. Bei Austritt eines Mitgliedes vor Ablauf des Kalenderjahres findet keine Rückzahlung von Abteilungsbeiträgen oder Umlagen statt.
- VII. Ein Mitglied, welches Beiträge oder Umlagen aus dem vorangegangenen Kalenderjahr schuldet, hat bis zur Bezahlung keine Rechte im Sinne von § 5 Absätze I und II der Abteilungsordnung und kein Spielrecht auf den Anlagen der Tennisabteilung.

§ 8 Organe der Abteilung

- I. Die Organe der Tennisabteilung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal pro Ge-

schäftsjahr statt, in der Regel im zweiten oder dritten Quartal des Geschäftsjahres. Sie wird durch Benachrichtigung eines jeden Mitglieds schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Schriftform wird auch durch die Textform (E-Mail) gewahrt. Das Mitglied kann gegenüber dem Vorstand erklären, in welcher Form die Einberufung gegenüber ihm erfolgen soll. Liegt keine anderslautende Erklärung des Mitglieds vor, erfolgt die Einberufung in Textform. Die Einladung erfolgt mindestens zwei Wochen vor der Versammlung an die der Abteilung zuletzt bekannte gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse des Mitglieds.

II. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Geschäftsbericht Vorstand
2. Bericht Kassenwart
3. Bericht Kassenprüfer
4. Bericht Sport- und Jugendwarte
5. Genehmigung des Haushaltsplans
6. Anträge
7. Verschiedenes

Im Abstand von jeweils zwei Jahren muss die Tagesordnung folgende weitere Punkte enthalten:

8. Entlastung des Vorstandes
9. Neuwahl des Vorstandes
10. Neuwahl der Kassenprüfer

III. Abwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach das betreffende Mitglied gegebenenfalls die Wahl annimmt.

IV. Eine blockweise Abstimmung (nachfolgend „Blockwahl“ genannt) ist auf Beschluss der Mitgliederversammlung bei Wahlen und bei Entlastungen des Vorstandes zulässig. Bei der Wahl eines neuen Vorstandes ist eine Blockwahl nur dann zulässig, wenn sich maximal so viele Personen zur Wahl stellen, wie auch zu wählen sind. Bei der Blockwahl hat jedes Mitglied nur eine Stimme, sodass entweder nur alle Bewerber gemeinsam gewählt oder alle Vorstände gemeinsam entlastet werden können oder ihnen insgesamt die Stimme versagt werden kann. Für die Blockwahl gelten im Übrigen die Regelungen zur Beschlussfassung dieser Satzung entsprechend.

V. Die gefassten Beschlüsse sind in ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom/von der Protokollierenden bzw. vom/ von der Geschäftsführer/in sowie zusätzlich vom/von der 1. Vorsitzenden unterzeichnet wird.

§ 10 Vorstand

I. Der Vorstand wird jeweils auf die Dauer von zwei Jahren durch die

Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beginnt mit der Wahl.

II. Der Vorstand besteht aus bis zu zehn Personen. Ihm gehören an:

1. Vorsitzende(r)
2. 1. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)
3. 2. Stellvertretende(r) Vorsitzende(r)

sowie bis zu sieben weitere Personen mit Verantwortung für folgende Ressorts:

4. Finanzen
5. Leistungssport
6. Breitensport
7. Jugend (Leistungssport)
8. Jugend (Breitensport)
9. Technik
10. Veranstaltungen

III. Mehrere Ämter können zusammengefasst werden, jedoch soll der Vorstand aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vor Ablauf der Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied zum Vorstand hinzu zu wählen, welches das Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).

IV. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstandes eine(n) Ehrenvorsitzende(n) wählen.

V In den Vorstand kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden.

VI Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der die Sitzung leitenden Vorsitzenden.

VII. Der Vorstand kann zur Entlastung einzelner Vorstandsmitglieder Arbeiten gegen Entgelt ausführen lassen. Hierfür bedarf es eines ordnungsgemäßen Beschlusses.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

I. Der Vorstand ist berechtigt, jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

II. Der Vorstand ist zur Einberufung einer Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens 10 % der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form beantragen. Der Antrag ist nur bindend, wenn er die in der begehrten Mitgliederversammlung zu behandelnden Tagesordnungspunkte enthält.

Die Mitgliederversammlung wird sodann innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Vorstand einberufen.

- III. Im Übrigen gilt § 9 Absatz III bis V entsprechend.

§ 12 Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder

Die Vorstandschaft erarbeitet eine Geschäftsordnung. In dieser Geschäftsordnung werden die einzelnen Aufgaben der Vorstandsmitglieder festgelegt und detailliert beschrieben. Im Folgenden wird lediglich der Schwerpunkt der einzelnen Ressorts definiert.

- I. Der/die Vorsitzende vertritt die Abteilung und deren Vorstand nach außen und gegenüber dem Gesamtverein. Er/sie beruft die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- II. Die stellvertretenden Vorsitzenden unterstützen den/die Vorsitzende(n) bei seiner/ihrer Tätigkeit. Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden werden die Aufgaben vom/von der 1. stellvertretenden Vorsitzenden, bei gleichzeitiger Verhinderung des/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden vom/von der 2. stellvertretenden Vorsitzenden wahrgenommen.
- III. Der/die für die Finanzen zuständige Vorstand führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er/sie berichtet dem Vorstand regelmäßig über den Stand der Finanzen und legt in der Mitgliederversammlung alljährlich Rechenschaft ab. Er/sie stellt einen Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr auf.
- IV. Der/die für den Leistungssport zuständige Vorstand ist für die Leitung des Trainings- und Wettspielbetriebs (insbesondere des Mannschaftstrainings) zuständig. Er/sie organisiert und leitet die Verbandswettkämpfe.
- V. Der/die für den Breitensport zuständige Vorstand leitet in Abstimmung mit dem/der für den Leistungssport zuständige Vorstand den Trainings- und Wettspielbetrieb sowie Aktivitäten für den Breitensport.
- VI. Der/die für die Jugend (Leistungssport) zuständige Vorstand vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder der Tennisabteilung. Er/sie ist um die Förderung der Spielstärke besorgt und veranstaltet und leitet Verbandswettkämpfe der Jugend, jeweils in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem/der für den Leistungssport zuständigen Vorstand.
- VII. Der/die für die Technik zuständige Vorstand hat die Aufgabe, das Tennisheim, die Platzanlagen, die Tennishalle und die Spielgeräte usw. zu betreuen und für deren Instandhaltung zu sorgen. Ihm/ihr

untersteht dazu ein bezahlter Platzwart und Hausmeister.

Er/sie entscheidet ferner über die Bespielbarkeit der Plätze. Ist er/sie nicht erreichbar, so kann ein anwesendes Vorstandsmitglied über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden.

- VIII** Der/die 2. und 3. Jugendwart/in unterstützen den/die 1. Jugendwart/in bei seiner/ihrer Tätigkeit und nehmen im Falle der Verhinderung dessen/deren Aufgaben wahr. Zu den besonderen Aufgaben vom/von der 2. und 3. Jugendwart/in gehören die Förderung der Anfänger- und Talentgruppen, sowie die Überwachung des Konditionstrainings.
- IX.** Der/die für die Veranstaltungen zuständige Vorstand ist für die regelmäßigen gesellschaftlichen Veranstaltungen verantwortlich.

§ 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung einzelner Vorstandsmitglieder ist der Vorstand berechtigt, zur Erfüllung seiner Aufgaben insgesamt oder hinsichtlich einzelner Bereiche (z.B.: Spielbetrieb, Turnierorganisation, Geselligkeit, Vereinskommunikation, etc.) Arbeitskreise zu bilden. In diesen Arbeitskreisen können auch Personen mitwirken, die keine Mitglieder der Abteilung sind. Diese Arbeitskreise sind berechtigt, im Rahmen ihres Aufgabengebiets eigenständig zu arbeiten. Sie arbeiten dem Vorstand in der Regel zur Entscheidung zu und haben insbesondere kein eigenständiges Recht, Verträge oder sonstige Rechtshandlungen im Namen der Abteilung zu schließen.

Nähere Einzelheiten sind in der Geschäftsordnung geregelt (siehe § 12).

§ 14 Spiel- und Platzordnung

- I.** Der Vorstand legt die Spiel- und Platzordnung fest. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Spiel- und Platzordnung ist der Vorstand unbeschadet der Möglichkeit des Ausschlusses (§ 6 Absatz III Ziffer 1) berechtigt, Verwarnungen auszusprechen.
Ferner kann gegen ein Mitglied bei Zuwiderhandlungen gegen die Spiel- und Platzordnung ein Platz- und Hausverbot bis zur Dauer von 1 Monat in jedem Einzelfall verhängt werden.
- II.** Jedes anwesende Mitglied des Vorstandes ist verpflichtet, die genaue Einhaltung der Spiel- und Platzordnung zu überwachen und bei Verstößen sofort eine verbindliche Entscheidung zu treffen.
- III.** Die Bedingungen für Gastspieler werden gleichfalls vom Vorstand festgesetzt.

§ 15 Änderung der Abteilungsordnung

Anträge auf Änderung der Satzung sind an den Vorstand zu richten. Der Vorstand ist verpflichtet, diese Anträge auf die Tagesordnung der

nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu setzen. Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

In „einfachen Fällen“ ist der Vorstand dazu berechtigt, die Satzung, durch einstimmigen Beschluss, zu ändern, ohne die Mitgliederversammlung dazu zu befragen. Unter „einfache Fälle“ verstehen sich primär redaktionelle Änderungen, wie zum Beispiel die Beseitigung von Rechtschreibfehlern, Grammatikfehlern oder fehlende Satzzeichen.

Diese Abteilungsordnung wurde in der Mitgliederversammlung vom 11.7.1974 beschlossen.

Geändert:

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24. Januar 1980.

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 21. März 1988.

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 25. Februar 1991.

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 19. November 2002.

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 02. Dezember 2007.

Durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 24. Juni 2021